



Ausschussdrucksache 21(6)66
vom 27. Februar 2026, 12:30 Uhr

Entschließungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren

BT-Drucksache 21/3942

Deutscher Bundestag

21. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

27.02.2026

EntschlieÙung

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 6. Ausschuss

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren – Drucksache 21/3942 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Strategische Einschüchterungsklagen (SLAPP) stellen eine erhebliche Gefahr für den freien öffentlichen Meinungsbildungsprozess dar. Sie dienen typischerweise nicht primär der gerichtlichen Durchsetzung materieller Ansprüche, sondern zielen auf die Abschreckung öffentlicher Beteiligung durch Ressourcenbindung, Kostenrisiken und psychischen Druck. Dadurch können sie die Ausübung der Meinungs-, Presse-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit faktisch einschränken und sogenannte „chilling effects“ hervorrufen, die über den Einzelfall hinaus die demokratische Öffentlichkeit beeinträchtigen.
https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Referenten Entwurf_BMJ_SLAPP.pdf S.4 zuletzt aufgerufen am 20.2.2026)
2. Der Missbrauch gerichtlicher Verfahren zu Einschüchterungszwecken berührt grundlegende rechtsstaatliche Strukturen. Das Prozessrecht ist auf die Klärung tatsächlicher Rechtsstreitigkeiten ausgerichtet. Wird dieses System strategisch genutzt, um außerprozessuale Ziele – insbesondere die Unterbindung legitimer öffentlicher Beteiligung – zu verfolgen, kann dies das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Justiz beeinträchtigen und erfordert eine angemessene gesetzgeberische Reaktion, die sowohl Missbrauch verhindert als auch legitime Rechtsdurchsetzung schützt.
3. SLAPP-Konstellationen sind regelmäßig durch ein strukturelles Machtungleichgewicht zwischen den Parteien geprägt. Häufig stehen ressourcenstarke wirtschaftliche oder politische Akteure einzelnen Journalistinnen und Journalisten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, zivilgesellschaftlichen Organisationen oder engagierten Bürgerinnen und Bürgern gegenüber. Dieses Ungleichgewicht ermöglicht eine strategische Kosten- und Risikoasymmetrie, die unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine abschreckende Wirkung entfalten kann und daher bei der rechtlichen Bewertung und gerichtlichen Prüfung angemessen berücksichtigt werden muss (EU-Richtlinie Art. 9, Erwägungsgrund (35)).

4. Die Einschüchterungswirkung strategischer Verfahren entsteht häufig bereits im vorgerichtlichen Stadium. Abmahnungen, anwaltliche Schreiben, Unterlassungsforderungen oder Streitwertandrohungen können erhebliche finanzielle und psychische Belastungen auslösen und öffentliche Beteiligung wirksam verhindern, ohne dass es zu einer gerichtlichen Entscheidung kommt. Eine gesetzliche Regelung, die ausschließlich das gerichtliche Verfahren adressiert, erfasst daher das Phänomen strategischer Einschüchterung nur unzureichend. https://www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/02_Wissenschaftsportal/03_Publikationen/AP77_SLAPPs.pdf S.81 zuletzt aufgerufen am 20.2.2026
 5. Der Regierungsentwurf setzt wichtige unionsrechtliche Vorgaben um und schafft erstmals spezifische prozessuale Instrumente zum Umgang mit missbräuchlichen Verfahren, insbesondere durch Regelungen zur beschleunigten Behandlung entsprechender Verfahren, zur Prozesskostensicherheit, zu erweiterten Kostenerstattungsansprüchen sowie zu gerichtlichen Sanktionen. Diese Instrumente stellen einen wesentlichen Schritt zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1069 dar.
 6. Der Schutz wird jedoch durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf grenzüberschreitende Sachverhalte erheblich reduziert. Empirische Erkenntnisse zur Fallpraxis in Deutschland zeigen, dass strategische Einschüchterung überwiegend in nationalen Konstellationen erfolgt. Eine Beschränkung auf grenzüberschreitende Verfahren würde daher einen Großteil der Betroffenen vom Schutz ausschließen und könnte zugleich zusätzliche Rechtsunsicherheiten bei der Abgrenzung des Anwendungsbereichs schaffen.
 7. Empirische Untersuchungen belegen die weitreichenden individuellen und gesellschaftlichen Folgen strategischer Einschüchterungsklagen. Betroffene berichten regelmäßig von erheblichen finanziellen Belastungen, psychischem Druck und langfristigen Einschränkungen beruflicher sowie zivilgesellschaftlicher Tätigkeit; ein erheblicher Teil sieht sich infolge solcher Verfahren oder entsprechender Drohungen zu Selbstzensur oder zum Rückzug aus öffentlicher Beteiligung veranlasst. Strategische Verfahren treten dabei häufig als Teil umfassender Konfliktstrategien auf, etwa durch parallele Verfahren oder wiederholte rechtliche Maßnahmen, und entfalten zudem eine abschreckende Wirkung gegenüber Dritten (Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines deutschen Anti-SLAPP-Gesetzes — NO SLAPP Anlaufstelle, <https://www.noslapp.de/neuigkeiten/stellungnahme-zum-regierungsentwurf-eines-deutschen-anti-slapp-gesetzes> zuletzt aufgerufen am 20.2.2026).
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorzulegen und darin
1. Regelungen zum außergerichtlichen Stadium aufzunehmen (missbräuchliche Abmahnungen als SLAPP-Instrument), insbesondere durch Kostenbegrenzung und Erstattungsansprüche bei unberechtigten/missbräuchlichen Abmahnungen in Anlehnung an § 97a UrhG;
 2. den Anwendungsbereich der Anti-SLAPP-Regelungen so zu erweitern, dass die Schutzmechanismen auch bei nationalen SLAPP-Sachverhalten gelten (insbesondere Streichung/Überarbeitung der Ausschlussregel des § 615 Abs. 3 Nr. 1 ZPO-E);
 3. den Begriff und die gerichtliche Prüfung des Machtungleichgewichts in § 615 ZPO-E durch einen Regelbeispiel-Katalog zu präzisieren (finanzielle, organisatorische, politische und informationsbezogene Überlegenheit; Wiederholungsstruktur; gezielte Kosteneskalation/Streitwertsetzung);
 4. die Missbrauchsdefinition in § 615 ZPO-E ausdrücklich um die Kernformel zu ergänzen, dass missbräuchliche Verfahren nicht vorrangig zur tatsächlichen Durchsetzung eines materiell-rechtlichen Anspruchs betrieben werden;
 5. ein klar strukturiertes Frühprüfungs-/Early-Dismissal-Instrument im ZPO-Entwurf zu verankern (summarische Feststellung der Missbräuchlichkeit auf Antrag, ohne vollständige Hauptsachebeweisaufnahme), flankiert durch ein effektives Rechtsmittel;

6. die Darlegungs- und Beweislast so zu ordnen, dass die Beklagtenseite nicht die Beweislast für Tatsachen trägt, die typischerweise in der Sphäre der Klägerseite liegen (insb. Prozessmotivation); (Bei schlüssig dargelegten SLAPP-Indikatoren soll die Klägerseite substantiiert darlegen und beweisen, dass es sich um genuine Rechtsdurchsetzung handelt.)
7. die Regelung zur Beschleunigung so auszugestalten, dass Schnelligkeit nicht durch Verkürzung von Schriftsatzfristen zulasten der Verteidigung erkauft wird;
8. die Prozesskostensicherheits-Regelung (§ 617 ZPO-E) so zu schärfen, dass sie realistische Verteidigungskosten erfasst und die Höhe der Sicherheit praktikabel geschätzt werden kann;
9. die Sanktionierung missbräuchlicher Verfahren so zu verstärken, dass sie gegenüber finanzstarken Klägern tatsächlich abschreckend wirkt (Flexibilisierung und deutliche Anhebung der besonderen Gebühr; Berücksichtigung wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Wiederholungsstruktur);
10. den Schutz vor Drittstaaten-SLAPPs zu stärken, indem die Nichtanerkennung und Nichtvollstreckung von Drittstaaten-SLAPP-Entscheidungen klarer als bisher gesetzlich verankert wird (statt alleinigen Verweises auf § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und restriktive ordre-public-Praxis);
11. Art. 9 der Richtlinie praxistauglich umzusetzen, indem der Beistand/Support durch zivilgesellschaftliche Einrichtungen nicht nur im gerichtlichen Ermessen verbleibt, sondern in SLAPP-Konstellationen als regelhafte Unterstützungsoption normiert wird (Überarbeitung des Rückgriffs allein auf § 90 ZPO);
12. flankierend eine dauerhaft abgesicherte bundesweite Beratungs- und Informationsstruktur zu gewährleisten, um die unionsrechtlich geforderte Unterstützung Betroffener praktisch wirksam zu machen.

Begründung

Der Gesetzentwurf reagiert auf missbräuchliche Verfahren, die geeignet sind, öffentliche Beteiligung und damit die praktische Wirksamkeit von Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) zu beeinträchtigen. Zugleich ist der Anspruch auf faires Verfahren (Art. 6 EMRK) zu wahren; wirksame Anti-SLAPP-Instrumente müssen daher transparent, normenklar und gerichtsfest ausgestaltet sein.

Der Regierungsentwurf setzt zentrale Instrumente (Kosten- und Beschleunigungsmechanismen) um, nimmt aber rein nationale Sachverhalte ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich aus. Dies widerspricht der empirischen Realität der Fallpraxis, nach der die Mehrheit der SLAPP-Merkmalsfälle in Deutschland national verortet ist; ein auf grenzüberschreitende Fälle beschränktes Gesetz verfehlt deshalb seinen Schutzzweck. Hinzu kommt, dass eine Abgrenzung „grenzüberschreitend vs. national“ zusätzliche Streitfragen produziert und taktisch ausgenutzt werden kann, was gerade in SLAPP-Konstellationen die psychische und finanzielle Belastung steigert.

Zentrales Indiz von SLAPP-Konstellationen ist ein strukturelles Machtungleichgewicht. Es ist rechtsstaatlich geboten, dieses Indiz anhand objektivierbarer Kriterien zu präzisieren, um einerseits missbräuchliche Verfahren früh zu erkennen und andererseits die legitime Rechtsdurchsetzung (auch durch ressourcenstarke Akteure) nicht unter Generalverdacht zu stellen. Dabei ist eine gestufte Darlegungs- und Beweislast erforderlich: Gerade die Prozessmotivation („Hauptzweck“) liegt typischerweise nicht in der Sphäre der Beklagten.

Schließlich entfalten SLAPP-Strategien ihre Wirkung häufig bereits im vorgerichtlichen Abmahnstadium. Eine gesetzgeberische Reaktion, die ausschließlich gerichtliche Verfahren adressiert, läuft an der Praxis vorbei. Die Kostenbegrenzung und Erstattungslogik in § 97a UrhG zeigt, dass der Gesetzgeber Kosten- und Missbrauchsrisiken im Abmahnbereich bereits reguliert und solche Mechanismen systemkonform mobilisieren kann.

Berlin, den 27.02.2026

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN